

es auch etwas zu einfach sein, die Spaltungen in der Kirchengeschichte hauptsächlich auf Übertreibung und Verabsolutierungen einer Einzelwahrheit zurückzuführen. Recht betont ist aber die konziliare Verfaßtheit der Kirche überhaupt, wobei M. zwischen einer ekklesialen (Kirche ist Versammlung der Gläubigen) und einer konziliaren (auf ein Konzil bezogenen) Konziliarität unterscheidet (35). In diese Kerbe schlägt auch der voranstehende Beitrag Lukas Vischers: Konziliare Gemeinschaft (1–19) und das bestätigende Nachwort Kardinal Suenens' (210–214).

Graz

Johannes B. Bauer

FOX HELMUT, *Ökumene – Hoffnung oder Illusion? Eine katholische Bilanz.* (166.) Spee-V., Trier 1977. Kart. DM 21.80.

Diese Arbeit ist eine Information über den Stand der ökumenischen Bemühungen auf kath. Seite. Der 1. T. bringt eine ausführlichere Inhaltsangabe der „kirchenamtlichen Positionen“, d. h. der Dekrete, Weisungen, Instruktionen und Ratschläge der römischen Zentralstellen sowie der Bischöfe der BRD seit dem II. Vat. bis zum Herbst 1973. Der 2. T. ist ein Bericht über „ökumenische Impulse, Kontakte und Aktivitäten im bundesdeutschen Katholizismus“, also über die ökumenische Arbeit an der Basis. Sind schon die ersten 2 Abschnitte des Buches kein akademisch-wissenschaftlicher Bericht, so zeigt besonders der 3. T. („Eine ökumenische Bilanz“) den Vf. als engagierten Arbeiter, ja Kämpfer in der ökumenischen Bewegung, der gelegentlich eine deutliche Ungeduld mit der „Amtskirche“ zur Schau trägt, die ihm zu ängstlich zurückhaltend erscheint. Zu positiv wird sicher das ungestüme Drängen derer gewertet, die für die Unterschiede in Glaubensfragen kein Verständnis aufbringen. Erst auf der letzten Seite wird von ferne angedeutet, daß die Wiedervereinigung schließlich doch eine Sache der persönlichen Überzeugung ist, weil ja der Glaube persönliche Überzeugung sein muß, und es soll doch eine Wiedervereinigung im Glauben sein. Und vielleicht kommt man doch einmal darauf, daß wichtiger als Resolutionen, Proteste und dergleichen das Gebet wäre.

Wels

Peter Eder

MORALTHEOLOGIE

MERKS KARL-WILHELM, *Theologische Grundlegung der sittlichen Autonomie.* (364.) (Moraltheol. Studien, hg. v. B. Schüller, Bd. 5) Patmos, Düsseldorf 1978. Brosch. DM 38.—

Aus der Überzeugung heraus, daß vom modernen Bewußtsein nur das als sittlich verpflichtend angenommen wird, „was sich vor dem Forum eben dieses Bewußtseins als vernünftig und sinnvoll auszuweisen vermag“ (13), möchte diese Diss. (Bonn) durch eine hist. Untersuchung zur Lösung der Frage

beitragen, wie sich Autonomie und allgemeinverbindliche Normativität vereinbaren lassen. Galt Thomas v. A. bisher als Kronzeuge einer dem Menschen vorgeordneten Sittlichkeit, so meint M. in einer Neuinterpretation zeigen zu können, wie dieser in seiner Naturrechtslehre die Vernunft als Norm verstanden hat, der keine normierenden Instanzen vorausliegen (17). Dabei zeigt sich M. im Schrifttum des Aquinaten wie auch in der Sekundärliteratur wohl bewandert. Die Studie umfaßt 2 Teile. Der 1. befaßt sich mit den allgemeinen Strukturmomenten im Gesetzstraktat der S. th., der 2. erfaßt in der ratio als normkonstitutivem Element den autonomen Ansatz der thom. Normenbegründung. Auf Einzelheiten dieser reichhaltigen Studie kann hier nicht näher eingegangen werden. Zu einigen wichtigen Punkten sei kurz Stellung genommen. 1) Wie kann bei Thomas ein autonomes Sittlichkeitsverständnis gefunden werden, wenn dieser die lex aeterna als die Quelle aller Normativität ansieht? M. will diese Aporie durch einen hermeneutischen Kunstgriff entschärfen. Thomas schreite im Gesetzstraktat vom Gründenden (lex aeterna) zum Gegründeten, auf dem Erkenntnisweg aber gehe er vom Konkret-Faktischen (lex temporalis) aus, sodaß die lex aeterna (weil durch Reflexion gewonnen) am Ende stehe, zur Metaphysik des Handelns gehöre und keine praktische Normativität beanspruchen könne (204 f). Ich halte diese Deutung nicht für richtig, sie entspricht den Texten nicht. Thomas bezeichnet wiederholt die lex aeterna als oberste Handlungsregel, und zwar als eine praktische, mag sie auch nicht unmittelbar handlungsleitend sein. Auf dem Weg über das intuitiv erfaßte sittliche Naturgesetz gelangt der Mensch zur Kenntnis eines der lex aeterna entsprechenden Bestandes von grundlegenden sittlichen Normen (vgl. meinen Aufsatz „Intuition und Überlegung beim sittlichen Naturgesetz nach Thomas v. A.“, in ThGl 67/1977, 29 ff). Mit Recht sagt O. H. Pesch in seinem Kommentar zu S. th. I II 90–105, den M. leider nicht mehr verwerten konnte: Das Naturgesetz ist „der Vernunft selbst vorgegeben, von ihr festgehalten, nicht von ihr verfügt.“ (DThA 13, 574)

2) Daß Thomas einem autonomen Verständnis der Sittlichkeit das Wort rede, soll sich aus S. th. I II 91,2 ergeben. Der Mensch sei in einer ausgezeichneteren Weise der göttlichen Vorsehung unterstellt, weil er an ihr teilnimmt, indem er „für sich selbst und andere Vorsorge treffe“. M. deutet das so, als gehe es Thomas um die Teilhabe des Menschen an der gesetzgebenden Funktion Gottes selbst (234), als nehme er beim Menschen „eine natürliche Neigung der praktischen Vernunft zu normsetzender Aktivität“ (Böckle) an (236). Jedoch die Texte reden eine andere Sprache. Thomas sieht die be-